

## § 1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder gliedert sich nach Spielstätten, Gruppen und Einzelkünstler/innen, sowie nach der Größe bzw. Finanzkraft der Gruppe / Einrichtung.
- (2) Spielstätten entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 240 EUR. Verfügt eine Einrichtung über einen Jahresetat größer als 500.000 EUR, so entrichtet Sie einen Jahresbeitrag i. H. v. 360EUR.
- (3) Gruppen ab 3 Mitgliedern entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 100 EUR.
- (4) Einzelkünstler/innen entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. 36 EUR.

## § 2 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag i. H. v. mindestens 60 EUR. Der Beitrag kann durch Erklärung des Mitglieds jedes Jahr neu festgelegt werden, solange der Mindestbeitrag eingehalten wird.

## § 3 Zahlungsmodalitäten und Quittierung

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ohne besondere Aufforderung durch Überweisung bis zum Ende des ersten Quartals, bei Neumitgliedern bis zum Ende des Quartals zu dem der Beitritt gültig wird, auf das Konto des Vereins.
- (2) Mitglieder haben in jedem Falle einen vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Teilerstattungen bei Austritt aus dem Verein sind ausgeschlossen.
- (3) Die Beitragszahlung wird für jeweils ein Kalenderjahr bis zum 31.3. des Folgejahres quittiert.

## § 4 Verwendung und Rechenschaft

- (1) Beitragsgelder werden ausschließlich dem Verwendungszweck entsprechend § 2 der Satzung zugeführt.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber in Bezug auf die eingenommenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
- (3) Beitragszahlungen sind vereinsöffentlich. Der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen die Beitragshöhe und der Zahlungsvollzug aller Mitglieder zugänglich zu machen.
- (4) Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung, insbesondere die anhaltende Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, können entsprechend den Regularien der Satzung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

## § 5 Sonderregelungen

- (1) Sonderregelungen die eine Abweichung von der vorstehenden Beitragsordnung darstellen, insbesondere bezüglich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten, sind durch einmütigen Beschluss des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, zulässig.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2007 in Kraft.